

Antrag des Jugendspielausschusses: Ergänzung

Begründung: Einführung einer weiteren Jugend-Altersklasse (U15).

§ 3 Altersklassen, Netzhöhe, Spielfeldgröße, Spielwertung

- (1) Die Altersklasseneinteilung regelt die JSPO-DVJ. Spielberechtigt im jeweiligen Alterswettbewerb sind Spieler, die am Altersstichtag oder später geboren sind.

Es gelten folgende Altersstichtage:

Spieljahr	Jugend U20	Jugend U18	Jugend U16	Jugend U15	Jugend U14	Jugend U13	Jugend U12
2019/2020	01.01.2001	01.01.2003	01.01.2005		01.01.2007	01.01.2008	01.01.2009
2020/2021	01.01.2002	01.01.2004	01.01.2006		01.01.2008	01.01.2009	01.01.2010
2021/2022	01.01.2003	01.01.2005	01.01.2007	01.01.2008	01.01.2009	01.01.2010	01.01.2011

Der Verbandsjugendspielwart wird ermächtigt, die Altersstichtage nach Ablauf der Angaben in der obigen Übersicht ohne weiteren Beschluss des Jugendverbandstages fortzuschreiben.

Für die Altersklassen sind gemäß JSPO-DVJ folgende Netzhöhen vorgeschrieben:

Altersklasse	männlich	weiblich
U20	2,43 m	2,24 m
U18	2,35 m	2,24 m
U16	2,24 m	2,20 m
<u>U15</u> / U14	2,15 m	2,15 m
U13	2,10 m	2,10 m
U12	2,00 m	2,00 m

(3) Spielfeld

- [...]
- Bei der U15 und U14 beträgt die Spielfeldgröße 14,00m x 7,00m (2 Hälften 7,00m x 7,00m). Der Antennenabstand beträgt 7,00m.
- [...]
- [...]

(5) Mannschaftszusammensetzung:

- Während eines Spiels gehören bei der U15 und U14 zu einer Mannschaft bis zu 8 Spieler; davon sind 4 Stammspieler, die anderen Auswechselspieler. Einer Mannschaft sind je Satz bis zu 6 Auswechslungen erlaubt.

Der Aufschläger (Pos. I) ist Hinterzonenspieler, die 3 anderen sind Vorderzonenspieler (Pos. II, III und IV).

Antrag des Jugendspielausschusses: Ergänzung und Änderung der Begrifflichkeit

Begründung: Einführung einer weiteren Jugend-Altersklasse (U15) sowie redaktionelle Änderung, um sich von der Bezeichnung Spielgemeinschaft und den damit verbundenen Regeln des DVV abzugrenzen.

§ 4 Spielberechtigung

- (5) **Spielgemeinschaften-Sportgemeinschaften** von Mitgliedern aus demselben und benachbarten Volleyballkreisen sind für die Altersklassen der U 20, U18 und U16 zum Spielbetrieb zugelassen.
- Spielgemeinschaften-Sportgemeinschaften** für die Altersklassen **U15**, U14, U13 und U12 sind nicht möglich.
- Bei der Zulassung von **Spielgemeinschaften-Sportgemeinschaften** sind folgende Regelungen zu beachten:
- Spielgemeinschaften-Sportgemeinschaften** (SG) sind ein Zusammenschluss von Spielern von 2 oder 3 Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die entweder im selben Volleyballkreis oder höchstens im unmittelbar benachbarten Volleyballkreis ihren Sitz haben.

Der Antrag auf Bildung einer **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** muss spätestens bis zum 01. August eines Jahres für die folgende Saison vom Verein, dessen Startrechtszugehörigkeit die **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** übernimmt, bei der WVV Geschäftsstelle vorliegen. Diese prüft und erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen dann die Zulassung der **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** für ein Spieljahr. Im Bedarfsfall muss die **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** für die nachfolgende Saison neu beantragt werden.
 - Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** wird im Spielerpass eingetragen.
 - Die Genehmigungsgebühr für eine **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** wird vom WVV-Präsidium auf Vorschlag des VJA festgelegt.
 - Dem Antrag auf Bildung einer **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** ist eine Kopie des Vertrages zwischen den beteiligten Vereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zwingend geregelt sein müssen:
 - Benennung des Vereins, der die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WVJ übernimmt,
 - Benennung des Startrechts und Übernahme des Startrechts nach Saisonende.Ferner ist zu beachten,
 - dass die **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** nur für den Verein, der die finanziellen Verpflichtungen nach d1) übernommen hat, auch als Pflichtjugendmannschaft angerechnet wird;
 - sollte für eine Jugendmannschaft eine **Spielgemeinschaft-Sportgemeinschaft** in 2 verschiedenen Altersklassen beantragt werden und die Spieler zum Teil identisch sind, kann sie nur einmal als Pflichtjugendmannschaft anerkannt werden

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese VJSPO wurde auf dem Jugendverbandstag am 24.04.2004 beschlossen und auf den ordentlichen Jugend-Verbandstagen am 12.06.2005, 18.06.2006, 17.06.2007, 15.06.2008, 21.06.2009, 27.06.2010, 26.06.2011, 24.06.2012, 23.06.2013, 31.05.2015, 05.06.2016, 07.05.2017, 10.06.2018, **und am 16.06.2019 und am 02.10.2021** abgeändert.